



Herrn
Bundesrat Moritz Leuenberger
Eidg. Department für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

9. Januar 2003

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG): Natur- und Landschaftspärke von nationaler Bedeutung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom September 2002 und nehmen gerne zur randvermerkten Angelegenheit entlang der sieben gestellten Fragen Stellung. Unsere Antwort stützt sich auf eine Umfrage bei den kantonalen Industrie- und Handelskammern sowie interessierten Branchenverbänden.

economiesuisse anerkennt das regionale Entwicklungspotential, welches in der Schaffung von Natur- und Landschaftspärken liegen kann, auch wenn dieses nicht überschätzt werden darf. Um der Vorlage zustimmen zu können, müssen aus Sicht von economiesuisse folgende Bedingungen erfüllt werden:

- ***Strikte Beachtung der Prinzipien der Freiwilligkeit und der Subsidiarität***
- ***Einbezug in eine innovationsorientierte, regionale Entwicklungsstrategie***
- ***Sicherstellung der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten (inkl. Konkretisierung der Auswirkungen der Nutzungsvorbehalte auf (Infrastruktur-) Bauten und touristische Angebote***
- ***Festlegung der Kriterien, wann ein Park nationale Bedeutung hat***
- ***Abstützung des Labelsystems auf ISO-Normen***

1. Erachten Sie den Ansatz der Freiwilligkeit – Initiative aus der Region – gekoppelt mit Anforderungen des Bundes für die Verleihung des Labels und die Gewährleistung von Beiträgen als richtig?

Grundsätzlich ist gegen das Prinzip der freiwilligen, regionalen Initiativen im Hinblick auf die Schaffung von neuen Natur- und Landschaftspärken nichts einzuwenden. Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Entwicklung sind die Ansätze „bottom-up“ und Freiwilligkeit sogar zwingend. Nur partizipativ entwickelte Zielvorstellungen und Handlungskriterien schaffen das nötige Mass an Motivation und Selbstbindung, welches für die Entwicklung und Zukunftsfähigkeit innovativer Lösungen nötig ist und den Bedürfnissen und Erwartungen der lokalen Bevölkerung entspricht. Eine von Bund und Kantonen diktierte Lancierung von Pärken müsste *economiesuisse* kategorisch ablehnen. In diesem Sinne beantragen wir eine Änderung von Artikel 23k, welcher nur bedingt auf dem Freiwilligkeitsprinzip beruht.

Aus den vorliegenden Informationen ist für uns zudem zuwenig klar ersichtlich, welches die Förderungsphilosophie und -ziele dieser Gesetzesrevision sind. Vor dem Hintergrund der Hinweise auf das (z.T. noch nicht ratifizierte) internationale Recht ist anzunehmen, dass die Parks zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung beitragen sollen. Dies würde bedingen, dass die Parks ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungsziele gleichwertig und gleichrangig erfüllen müssten. Aus den Ausführungen können wir leider im Wesentlichen nur Konkretisierungen der ökologischen Dimension entnehmen. Zwar wird von „naturnaher Bewirtschaftung“ und von „nachhaltig betriebener Wirtschaft“ gesprochen, ohne dass klar ist, was darunter zu verstehen ist. Die Auswirkungen der z.T. vorgeschlagenen Nutzungsvorbehalte sind daher nicht absehbar. Vor allem im Bereich der Umgebungszonen von Nationalpärken und im Bereich der Landschaftspärke ist zu klären, ob und inwieweit Bauten, Infrastrukturen und touristische Angebote (Hängegleiten, Golf, Mountainbiking, usw.) Bestandteil einer nachhaltigen Bewirtschaftung sein können. Bevor diese Fragen verbindlich geklärt sind, können wir uns mit dem vorgeschlagenen Projekt nicht einverstanden erklären.

Weiter glauben wir, dass das Potential, welches in der Schaffung von Natur- und Landschaftspärken liegt, nur voll zum Tragen kommt, wenn dieses in eine regionale Entwicklungsstrategie eingebunden wird. Deshalb erscheint es notwendig, Fördermittel des Bundes (*seco*, BLW) in künftigen Schutzgebieten zu koordinieren.

Schliesslich erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass, vor dem Hintergrund der derzeitigen Finanzlage des Bundes, die Zusage von weiteren Bundessubventionen nur schwerlich mit einer nachhaltigen Finanzpolitik zu vereinbaren ist.

2. Begrüssen Sie das Konzept mit drei unterschiedlichen Parktypen, wovon zwei (Nationalpark, Landschaftspark) eher für den ländlichen Raum und einer (Naturpark) für dicht besiedelte Räume vorgesehen sind?

Prinzipiell erscheint es sinnvoll, zwischen verschiedenen Parktypen zu unterscheiden. Eine Vielzahl von Parktypen kann allerdings auch zur Verwirrung beitragen, was den Nutzen dieser Labels einschränkt. Dies zeigen die Erfahrungen in RegioPlus wie bei Umwelt-Labels. In diesem Zusammenhang sollte zudem die Verbindung zu existierenden Labels (z.B. UNESCO-Biosphärenreservat) klarer geregelt werden.

Zudem befürchten wir, dass die vorgelegten Kriterien (z.B. vorgesehene Mindestflächen, zugelassene Produktionsformen in der Landwirtschaft) für die Parktypen wenig den spezifischen Bedürfnissen der Regionen entgegenkommen und ihr wesentlicher Zweck darin besteht, Nutzungsvorbehalte durchzusetzen. Dies erscheint zusätzlich zu den oben gemachten Ausführungen nicht unproblematisch, da Nutzungseinschränkungen und Auflagen in der Landwirtschaft in den meisten Fällen von Konsumenten und Steuerzahlern in irgendeiner Form abgegolten werden. Mögliche Zielkonflikte zwischen einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und einschneidenden Naturschutzmassnahmen dürften sich entschieden verschärfen, sofern dem Ansatz „bottom-up“ ungenügend entsprochen würde.

3. Stimmt für Sie die gewählte Terminologie – Nationalpark / Landschaftspark / Naturpark – oder schlagen Sie andere Formulierungen vor?

Die Terminologie muss insbesondere unter der Optik der Vermarktung überprüft werden. Die vorgeschlagenen Begriffe sind nicht selbsterklärend, da sie inhaltliche und örtliche Elemente vermischen.

4. Finden Sie es richtig, dass der Bund mit der Verleihung des Labels der Parkträgerschaft auch die Kompetenz erteilt, das Label an Betriebe und Unternehmen für Waren und Dienstleistungen weiter zu vergeben?

Zwar erscheint es sinnvoll, dass das Parklabel auch von lokalen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben benutzt werden kann; hingegen widerspricht die vorgeschlagene Regelung, dass die Parkträgerschaften die Kompetenz erhalten sollen, das Label an Betriebe und Unternehmen für Waren und Dienstleistungen weiter zu geben, den internationalen Regeln der ISO. Aus Gründen der Transparenz und Glaubwürdigkeit beantragen wir Ihnen, das System auf die ISO-Normen über Label-systeme (ISO 14020 und ISO 14024) abzustützen.

Zudem ist zu betonen, dass alles daran gesetzt werden muss, damit der Unternehmensfreiheit von Betrieben und dem Parkmanagement in den Regionen entsprochen wird. Das örtliche Entwicklungspotential darf nicht mit restriktiven Bedingungen eingeschränkt werden.

5. Sind Sie einverstanden mit der zentralen Aufgabe des Kantons als wichtiger Partner beim Aufbau eines Parks und als Hauptverantwortlicher für die behördliche Umsetzungsbeteiligung?

Der Einbezug der Kantone ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und den gemachten Erfahrungen mit der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung muss die führende Rolle bei der Errichtung und Erhaltung von Natur- und Landschaftspärken den lokalen Akteuren zukommen. Insofern müssen auch die Gemeinden, welche in der betroffenen Zone liegen, eine wichtige Rolle für die behördliche Umsetzungsbeteiligung übernehmen.

6. Wie beurteilen Sie die vorgesehene neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsform gemäss Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA), wonach mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen und die Leistungen durch Globalbeiträge unterstützt werden sollen?

economiesuisse hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum neuen Finanzausgleich und in ihrem Ausgabenkonzept (Massnahme 200) festgehalten, dass eine klarere Teilentflechtung zwischen Bund und Kantonen vorstellbar ist: Der Bund soll auf nationaler Ebene nur zuständig sein, wo internationale Verpflichtungen bestehen. Dabei ist es sinnvoll, mittels Leistungsaufträgen und Globalbudgets zu operieren, damit die Aufgaben effizienter und wirksamer erfüllt werden. Darüber hinausgehende Aufgaben sollten aber im Interesse einer integralen Entflechtung grundsätzlich den Kantonen überlassen werden. Dies gilt zumal nach Artikel 78 BV grundsätzlich die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig sind und die Förderungskompetenz des Bundes nur auf Objekte von nationaler Bedeutung limitiert ist. Der Bericht lässt aber offen, wieso alle Pärke, die auf regionaler Initiative beruhen und von der regionalen Bevölkerung getragen werden müssen, nationale Bedeutung haben sollen. Die Anerkennung der nationalen Bedeutung ist aber eine zwingende Voraussetzung zu deren Förderung mittels Bundesgeldern gemäss BV und dem NFA [vgl. auch Botschaft zum NFA (01.074) vom 14.11.2001, Seite 2450]. Die Vorlage ist deshalb unter Wahrung der Kompetenzverteilung Bund/Kantone zu überarbeiten.

7. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

Es ist vorgesehen, für die Umsetzung im BUWAL für die Phase von fünf Jahren zwei neue Stellen zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Ausführungen in Frage 4 muss die Verleihung der Labels nicht zwingend durch eine staatliche Stelle erfolgen. Die Ausführungen in Frage 1 machen zudem deutlich, dass die Teilrevision nur dann den Kriterien der Nachhaltigkeit entspricht, wenn sie in eine regionale Entwicklungsstrategie eingebunden ist. Vor diesem Hintergrund sind Synergien mit den diesbezüglich bereits existierenden Stellen der Regional- und Tourismusförderung in der Bundesverwaltung zu realisieren.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. René Buholzer
Mitglied der Geschäftsleitung